

**Das interessiert Sie!
Neues im Februar 2013**

FAMILIENRECHT

Wachsende Annahme und damit Bedeutung auch in der Rechtsprechung hat § 1901a BGB gefunden, der die **Patientenverfügung** regelt.

Die Regelung beinhaltet den Vorrang einer Willensäußerung eines Patienten, der auch bestehen bleibt, wenn der Patient später z. B. aufgrund fortschreitender Erkrankung, zu eigenverantwortlichem Handeln nicht mehr in der Lage ist. Die gesetzliche Regelung bedeutet nunmehr eine verbindliche Ausgestaltung und damit Rechtssicherheit.

Als Anwalt kann nur empfohlen werden, seinen diesbezüglichen Willen im Rahmen einer Patientenverfügung lieber zu früh als zu spät festzulegen.

Der am 31.01.13 im Bundestag beschlossene Gesetzesentwurf zwecks **Neuregelung der elterlichen Sorge** nicht miteinander verheirateter Eltern hat – wie aus der Presse auch zu erfahren gewesen – erhebliche Neuerungen und Aktivitäten Betroffener gebracht.

Anders als früher bestimmt das Gesetz nunmehr, dass eine Sorgerechtsübertragung z. B. von der in der Regel zunächst allein zur Sorge berechtigten Kindsmutter auf den Kindesvater jedenfalls stattfindet, es sei denn, eine so genannte negative Kindeswohlprüfung ergibt, dass die Übertragung (Mitübertragung) zu unterbleiben hat. Bis zur Neuregelung war es praktisch umgekehrt: Sorgeübertragung nur dann, wenn die Übertragung dem Kindeswohl gedient hat.

Weiterhin bedeutsam bleibt und wurde auch durch neuere Rechtsprechung § 1578b BGB, der sich mit **Herabsetzungs- und Befristungsmöglichkeiten** des nachehelichen Ehegattenunterhalts befasst.

Die Rechtsprechung hat in den letzten Jahren hier zahlreiche Entscheidungen generiert, die sich u. a. auch mit der Dauer der Befristungsmöglichkeit befasst haben, wobei hier die Dauer der Ehe auch ein maßgebliches Kriterium ist. Insbesondere hat sich hier die Rechtsprechung damit zu befassen, ob und ggf. welche ehebedingten Nachteile bei der Anwendung dieser Vorschrift zu berücksichtigen sind.

Der für eine etwaige Abänderungsklage ggf. vorzutragende Sachverhalt ist im Einzelnen ausführlich darzulegen und führt faktisch zu einer Einzelfallrechtsprechung, wenn auch die Obergerichte versuchen, z. B. Befristungen in Anlehnung an Ehedauer etc. zu „standardisieren“.

Im Rahmen dieses Schreibens gebe ich dringend auch den Hinweis, dass der Abschluss von **Eheverträgen** nach wie vor – zur Meidung der Ungültigkeit derselben – intensiv an die aktuelle Rechtsprechung zu binden ist, die hier im Einzelnen ohnehin nicht aufzählbar ist.

VERKEHRSRECHT

1. Kasko-Anspruch trotz „Fahrerflucht“

(BGH 11/2012)

Bei der Kaskoversicherung reicht es je nach Sachlage aus, wenn der Versicherer rechtzeitig informiert wird.

2. Schadensminderungspflicht im Zusammenhang mit Nutzungsausfall:

Falls dem Geschädigten eine Vorfinanzierung aus eigenen Mitteln nicht möglich ist, kann er durchaus – sofortige Geltendmachung seines Anspruchs vorausgesetzt – mit einem Reparaturauftrag warten bis sich der gegnerische Haftpflichtversicherer mit einer Mitteilung gemeldet hat, ob er den vollen Schaden übernimmt, d. h. keine Einwendungen zum Haftungsgrund erhebt (LG Hamburg 11/2012).

3. Atemalkoholmessung

Der Betroffene kann dazu nicht gezwungen werden. Er muss aber von der Behörde, in der Regel spricht die Polizei vor Ort, nicht über seine Freiwilligkeit belehrt werden. Das gewonnene Ergebnis kann trotz fehlender Belehrung im Verfahren vor Gericht verwertet werden.

4. Mehrerlös bei Inzahlunggabe des beschädigten Fahrzeugs im Falle eines Totalschadens

Wenn der Geschädigte ohne weiteres bei Hingabe seines Fahrzeugs z. B. an einen Autohändler, bei dem er ein Neufahrzeug erwirbt, einen höheren Preis als den sonst üblichen Marktwert erzielt, muss er sich (leider!) diesen Mehrerlös im vollen Umfang auf die Totalschadensabrechnung, d. h. auf den Zeitwert des Fahrzeugs anrechnen lassen (LG Saarbrücken 03/2013).

5. Fahrradfahrer zum „Depperltest“?

Bei einer BAK von 1,6 Promille und mehr kann die Fahrerlaubnisbehörde rechtsfehlerfrei auch zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens verlangen und (!) für den Fall der Weigerung die Fahrerlaubnis auch für alle anderen Fahrzeuge entziehen.

6. Verjährung bei Gebrauchtwagenkauf wegen Sachmängel

Der BGH (05/2013) hält die Verkürzung der Verjährung auf ein Jahr in so genannten Geschäftsbedingungen bzw. Musterverträgen für rechtlich unwirksam, seiner Ansicht nach gilt hier eine gesetzliche Verjährung von zwei Jahren.

7. Handy als Navigationshilfe

Auch die Benutzung eines Mobiltelefons zum Zwecke der Navigationshilfe ist nicht erlaubt, wie eben auch die sonstige Nutzung z. B. zum Telefonieren (OLG Hamm 02/2013).

8. Fahrzeugrestwert

Bei so genannten Totalschadensabrechnungen wenden Versicherer annähernd ständig ein, sie hätten eine Aufkäufer des verunfallten Fahrzeugs anzubieten, der einen höheren Restwert als denjenigen, der sich in einem vom Geschädigten erhaltenen Gutachten befindet, anzubieten; der Geschädigte müsse sich bei der Abrechnung auf ersteren Restwert verweisen lassen, sonst verstoße er gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht.

Dies trifft nach ständiger Rechtsprechung nicht zu.

Der Geschädigte kann das Fahrzeug für den im Gutachten ausgewiesenen Restwert verkaufen, auch wenn – möglicherweise wird es hier aber noch unterschiedliche Auffassungen geben – er den Versicherer nicht zuvor vom Verkauf unterrichtet hat (LG Stade 03/2013).